



Abfallreglement

der Gemeinde Niederbüren

Vom Gemeinderat erlassen am 19. September 2017

Fakultatives Referendum vom 13. Oktober 2017 bis 13. November 2017

Inkraft per 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Vollzug	3
Art. 3 Abfallarten, Definitionen	3
Art. 4 Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 5 Pflichten der Abfallverursacher	4
Art. 6 Ablagerungsverbot	5
Art. 7 Öffentliche Abfallbehältnisse	5
II. Organisation der öffentlichen Entsorgung	5
Art. 8 Kehrrichtgebinde	5
Art. 9 Bereitstellung	5
Art. 10 Unterflurbehälter	5
Art. 11 Hauskehrrichtabfuhr	6
Art. 12 Haushalt-Sperrgut	6
Art. 13 Ausgeschlossene Abfallarten	6
Art. 14 Separatabfahren und -sammlungen	7
Art. 15 Weitere Abfälle	7
III. Finanzierung	7
Art. 16 Spezialfinanzierung	7
Art. 17 Gebühren und Kosten; a) Kostendeckung	7
Art. 18 b) Gebührenarten	7
Art. 19 c) Gebührenpflicht	7
Art. 20 Gebührenerhebung	8
Art. 21 Gebührenfestlegung	8
Art. 22 Fälligkeit	8
IV. Schlussbestimmungen	8
Art. 23 Rechtsschutz	8
Art. 24 Strafbestimmung	8
Art. 25 Richtlinien	8
Art. 26 Übergangsbestimmung	8
Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 28 Fakultatives Referendum	9
Art. 29 Vollzugsbeginn	9

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 30 ff des Umweltschutzgesetzes¹, die eidgenössische über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen², Art. 44 ff des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung³, Art. 3 ff des Gemeindegesetzes⁴, Art. 30 der Gemeindeordnung sowie das Organisationsreglement des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) folgendes als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Niederbüren.

Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 2 Vollzug

Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Der Vollzug kann der Verwaltungsabteilung übertragen werden.

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben⁵, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

- a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stam-

¹ SR 814.01

² SR 814.600

³ sGS 672.1

⁴ sGS 151.2

⁵ Hinweis: ab 1. Januar 2019 nur noch für Unternehmen unter 250 Vollzeitstellen anwendbar (sh. Art. 3 Bst. a und b VVEA; SR 814.600)

menden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS; SR 814.610) namentlich aufgeführt sind.

Art. 4 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Sie ist dafür dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) angeschlossen. Sofern in diesem Reglement nichts anderes geregelt ist, sind die Richtlinien, Anordnungen, Weisungen und Reglemente des ZAB verbindlich.

Die Gemeinde richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.

Sie organisiert die Entsorgung von tierischen Abfällen⁶.

Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung und berät sie im Umgang mit Abfällen. Die Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über Abfuhrtage, Separatabfahren und Separatsammlungen, Spezialabfahren, Standorte der Sammelstellen und Annahmestellen mit Öffnungszeiten sowie weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen und in Erholungsgebieten.

Art. 5 Pflichten der Abfallverursacher

Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstellen übergeben werden.

Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.

Sonderabfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle oder der Gemeinde (Sammelstelle oder Sammelaktion) abgegeben werden.

Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

⁶ Art. 23 Verordnung über die Tiergesundheit (sGS 643.12)

Elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Art. 6 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, auf Strassen) ist verboten.

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.

Art. 7 Öffentliche Abfallbehältnisse

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 8 Kehrrichtgebinde

Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- a) Unterflurbehälter, die zugelassene Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten;
- b) Container mit maximal 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, für deren Leerung gewichtsabhängige Gebühren erhoben werden.
- c) Sperrgutbündel mit ZAB-Gebührenmarke.

Unterflurbehälter und Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

Art. 9 Bereitstellung

Siedlungsabfälle für die ordentliche Kehrichtabfuhr sind in Kehrichtsäcken in den Unterflurbehältern und Containern bereitzustellen, die zugelassen sind.

Container sind mit dem notwendigen Datenträger des ZAB auszurüsten.

Für die Grünabfuhr sind nebst gebündelten Stauden auch feste Behälter bis maximal 70 Liter zugelassen.

Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht mitgenommen.

Art. 10 Unterflurbehälter

Für die Bereitstellung der Abfälle sind auf privatem oder öffentlichem Grund für die Abfuhr geeignete Unterflurbehälter zu erstellen.

Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Politische Gemeinde Niederbüren die Bereitstellung des Hauskehrichts in Unterflur-

behältern vorschreiben. Bei der Standortwahl ist auf die Übersichtlichkeit bei Ausfahrten Rücksicht zu nehmen.

Die Anschaffung und die Installation der Unterflurbehälter sowie die Sauberkeit im Umfeld der Sammelstelle sind Sache der Politischen Gemeinde Niederbüren und des ZAB. Der ZAB stellt die Funktionalität sowie die Sauberkeit der Behältnisse auf seine Kosten sicher. Unterhalt, Reparaturen und Reinigung der Unterflurbehälter gehen zulasten des ZAB.

Bei der Erstellung von Neuüberbauungen hat die Anschaffung und Installation der Unterflurbehälter zulasten der Bauherrschaft zu erfolgen.

Art. 11 Hauskehrichtabfuhr

Die Leerung von Unterflurbehältern sowie der Gewerbe-Container erfolgt regelmässig nach Bedarf. Der Abfuhrturnus wird vom ZAB festgelegt.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates, in Absprache mit dem ZAB. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.

Art. 12 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist am Tag der Abfuhr einzeln, gebündelt oder in geeigneten Abfallsammelbehältern beim Unterflurbehälter bereitzustellen und mit der im Gebührentarif des ZAB vorgesehenen Anzahl zugelassenen Sperrgutmarken zu versehen.

Haushalt-Sperrgut, das die Höchstmasse oder das maximal zulässige Gewicht überschreitet, ist auf eigene Kosten durch Direktanlieferung an eine Abfallverbrennungsanlage oder über ein Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

Art. 13 Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- a) Elektronikgeräte (Fernseher, Radios, Computer, Computerspiele usw.);
- b) Elektrogeräte (Mixer, Rasierapparate, Staubsauger usw.);
- c) Kühlgeräte (Kühlschränke und Tiefkühltruhen usw.);
- d) Kochherde, Waschmaschinen, Backöfen usw.;
- e) Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien, Öle usw.;
- f) Ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile;
- g) Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- h) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- i) Selbstentzündbare, explosive oder radioaktive Stoffe;
- j) Spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Heimen, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen;
- k) Weitere Stoffe gemäss Weisungen des ZAB.

Art. 14 Separatabfahren und -sammlungen

Die Gemeinde bietet Separatsammlungen oder Separatabfahren an für Abfälle aus Haushalten. Dies gilt insbesondere für Glas, Altpapier/Karton, Metalle, Textilien und Grünabfuhr.

Art. 15 Weitere Abfälle

Die Bereitstellung hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind gemäss den gesetzlichen Regelungen von Bund und Kanton der Tierfütterung oder Vergärung zuzuführen.

Die Abfuhr und Beseitigung von Tierkörpern, Metzgereiabfällen und Konfis-katen erfolgt nach Weisungen des Gemeinderates. Im Übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Tierkörperbeseitigung sowie die Weisungen und Richtlinien öffentlicher und privater Tierkörper-beseitigungsanlagen.

III. Finanzierung

Art. 16 Spezialfinanzierung

Für die Abfallbewirtschaftung und -entsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt.

Art. 17 Gebühren und Kosten; a) Kostendeckung

Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Politische Gemeinde Niederbüren Gebühren.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Art. 18 b) Gebührenarten

Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sackgebühr oder Gebühren-marke erhoben.

Für Industrie- und Betriebsabfälle einschliesslich Hauskehricht aus Unterneh-mungen in Containern erfolgt die Gebührenerhebung gewichtsabhängig. Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Container-Gebühr wird pro Leerung eine Andockgebühr erhoben.

Art. 19 c) Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind:

- a) für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr die zum Zeit-punkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümer des Containers. Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers ist die

Weiterbelastung der gewichtsabhängigen Gebühr und der Andockgebühr privatrechtlich zu regeln.

b) für die volumenabhängige Gebühr alle Abfallverursacher, die nicht unter lit. a fallen.

Art. 20 Gebührenerhebung

Die gewichtsabhängigen Gebühren einschliesslich Andockgebühren werden monatlich oder quartalsweise durch den ZAB erhoben.

Art. 21 Gebührenfestlegung

Der Gemeinderat erlässt nach diesem Reglement diejenigen Gebühren, die nicht im Gebührenreglement des ZAB⁷ festgelegt sind.

Art. 22 Fälligkeit

Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Auf nicht bezahlte Gebühren wird ab Fälligkeit ein Verzugszins berechnet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁸.

Art. 24 Strafbestimmung

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz⁻⁹ und des Gewässerschutzgesetzes¹⁰.

Art. 25 Richtlinien

Der Gemeinderat kann unter Vorbehalt der Regelungen des ZAB Richtlinien erlassen.

Art. 26 Übergangsbestimmung

Die Pflicht, die zugelassenen Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken in Unterflurbehältern für die Abfallsammlung bereitzustellen, gilt vom Zeitpunkt an, an dem die Unterflurbehälter in einem bestimmten Gebiet installiert sind.

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Abfallentsorgung vom 17. August 1988 wird aufgehoben.

⁷ Gebührenreglement ZAB vom 5.12.2003 (gültig ab 1.1.2004) gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Organisationsreglement ZAB

⁸ sGS 951.1; abgekürzt VRP

⁹ SR 814.01; abgekürzt USG

¹⁰ SR 814.20; abgekürzt GSchG

Art. 28 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 29 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird mit unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig.

Als Vollzugsbeginn wird der 1. Januar 2018 festgelegt.

Niederbüren, 19. September 2017

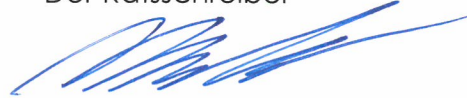
Gemeinderat Niederbüren

Der Gemeindepräsident



Niklaus Hollenstein

Der Ratsschreiber



Markus Ramseier

Beilage zum Abfallreglement

Ausgewählte Vorschriften des übergeordneten Rechts

Bundesgesetz über den Umweltschutz

(Umweltschutzgesetz, abgekürzt USG; SR 814.01)

Art. 30 Grundsätze

- ¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.
- ² Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.
- ³ Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

Art. 30c Behandlung

- ² Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 30e Ablagerung

- ¹ Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

Art. 32a Finanzierung bei Siedlungsabfällen

- ¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:
 - a. die Art und die Menge des übergebenen Abfalls;
 - b. die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen;
 - c. die zur Substanzerhaltung solcher Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
 - d. die Zinsen;
 - e. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.
- ² Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.
- ³ Die Inhaber der Abfallanlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.
- ⁴ Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

Art. 61 Übertretungen

- ¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - f. widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);
 - g. Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagert (Art. 30e Abs. 1);
- ² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Luftreinhalte-Verordnung

(abgekürzt LRV; SR 814.318.142.1)

Art. 26a Verbrennen (von Abfällen) in Anlagen

Abfälle dürfen nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 verbrannt oder thermisch zersetzt werden; ausgenommen ist die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 11.

Art. 26b Verbrennen (von Abfällen) ausserhalb von Anlagen

- ¹ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.
- ² Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.
- ³ Sie kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

Gewässerschutzverordnung

(abgekürzt GSchV; SR 814.201)

Art. 10 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser

Es ist verboten:

- a. feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist;
- b. Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etiketle oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.

Übertretungsstrafgesetz

(abgekürzt UeStG; sGS 921.1)

Art. 7bis Littering

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Kleinabfälle ausserhalb von Abfallbehältnissen im öffentlich zugänglichen Raum wegwirft oder zurücklässt, wird mit Busse bestraft.

